VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10364 — ECI/Bonak/Fast Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 405/05)

1. Am 27 September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EC Investments a.s. („ECI", Tschechische Republik), unter der alleinigen Kontrolle von EP Corporate Group a.s. („EPCG", Tschechische Republik),

— Bonak a.s. („Bonak", Tschechische Republik), unter der alleinigen Kontrolle von PPF Group N.V. („PPF Group", Niederlande) und

— verschiedene Unternehmen, die zusammen Fast Group bilden („Fast Group", Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn und Polen).

ECI und Bonak übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Fast Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ECI: Investitionen in Unternehmen, die hauptsächlich im elektronischen Handel tätig sind. Insbesondere gehört ECI zu EPGC, das im elektronischen Handel und im Großhandel tätig ist, unter anderem über Metro Group, einen spezialisierten Großhändler für Lebensmittel und Nichtlebensmittel, der in der gesamten EU tätig ist. Darüber hinaus kontrolliert ECI – gemeinsam mit Bonak – die Unternehmensgruppe Mall Group, die in erster Linie im elektronischen Einzelhandel in Mittel- und Osteuropa tätig ist,

— Bonak: Das Unternehmen ist eine Betriebsgesellschaft von PPF Group, einer internationalen Investmentgruppe, die sich hauptsächlich auf Finanzdienstleistungen sowie Banken, Telekommunikation, Maschinenbau, Biotechnologie, Versicherungen, Immobilien, Landwirtschaft und elektronischen Handel konzentriert. Insbesondere ist PPF Group über Mall Group im elektronischen Einzelhandel in Mittel- und Osteuropa tätig und kontrolliert unter anderem die Mobilfunkbetreiber O2 und Telenor, und

— Fast Group: Groß- und Einzelhändler für Verbraucherelektronik, Haushaltsgeräte, IT- und Telekommunikationsprodukte sowie andere Nichtlebensmittel, der hauptsächlich in Mittel- und Osteuropa tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10364 — ECI/Bonak/Fast Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN